



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**per E-Mail**

zentrale-psva@ezv.admin.ch

Luzern, 19. Oktober 2021

Protokoll-Nr.: 1210

## **Vernehmlassung zur Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes und der Schwerverkehrsabgabeverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. August 2021 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement EFD die Kantone ein, zur Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes und der Schwerverkehrsabgabeverordnung Stellung zu nehmen.

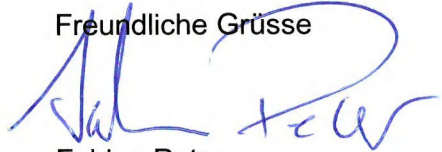
Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagene Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes und der Schwerverkehrsabgabeverordnung im Grundsatz begrüssen. So soll das künftige Erhebungssystem der Schweizer Schwerverkehrsabgabe auf die europäischen Standards abgestimmt werden, die mit dem European Electronic Toll Service (EETS) auf europäischer Ebene harmonisiert und vereinheitlicht wurden und die Erhebung der Maut in Europa – insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr – wesentlich vereinfachen und beschleunigen. Neu wird auf diese im europäischen Mautmarkt etablierten Lösungen abgestellt. Dadurch soll die Erhebung der Schwerverkehrsabgabe wesentlich vereinfacht und der administrative Aufwand bei Transportgewerbe und Bund verringert werden.

Bemerkenswert allerdings ist die unter dem Titel «Kontrollen» (Ziffer 2.7) im erläuternden Bericht erwähnte Abnahme der Manipulationssicherheit und der damit verbundene Mehraufwand für die Kontrollbehörden. Es ist aus unserer Sicht daher nicht nachvollziehbar, dass die Nichtinbetriebnahme des Erfassungssystems lediglich als Ordnungswidrigkeit bestraft wird (nArt. 20c SVAG). Die Einführung eines Ordnungsbussentatbestands kann zwar zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen, allerdings muss bedacht werden, dass die nArt. 20 und 20a ebenfalls die Nichtinbetriebnahme des Erfassungssystems als Tatbestand aufweisen. Eine Einzelfallabwägung muss daher ohnehin gemacht werden. Zudem besteht die Gefahr, dass in solchen Fällen das Ordnungsbussenverfahren bevorzugt wird, um diese Aufwände zu vermeiden. Wir schlagen daher vor, den nArt. 20c SVAG ersatzlos zu streichen und die dort aufgeführten Tatbestände unter den nArt. 20a SVAG zu subsumieren. Bei geringem Verschulden kann die Busse durch die Strafbehörde ohnehin nach unten angepasst werden (siehe Art. 106 Abs. 3 des Strafgesetzbuches [StGB]).

Im erläuternden Bericht wird sodann mehrfach auf die finanziellen Auswirkungen auf die Kantonen hingewiesen. Einerseits entfällt anlässlich der Zulassungsprüfung die Kontrolle des Einbaus der On-Board-Unit (OBU). Gleichzeitig muss neu aber die Erfassung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) sichergestellt werden. Unseres Erachtens resultiert daraus ein zusätzlicher administrativer Aufwand im Vergleich zu heute. Sollte sich dies bei der Überprüfung durch den Bund als zutreffend herausstellen, ist die Entschädigung für die Kantone entsprechend zu erhöhen. Eine Kürzung der Entschädigung ist sicher nicht angebracht.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat